

# **RS OGH 2007/10/22 10b122/07h, 30b202/08i, 10b203/08x, 10b26/11x, 30b129/13m, 40b221/17d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.2007

## **Norm**

ABGB §97  
ABGB §140 Ab  
ABGB §140 Ac  
ABGB §146b  
ABGB §1090 IIc

## **Rechtssatz**

Die österreichische Rechtsordnung kennt keine Bestimmung, die einem Minderjährigen ein Wohnrecht im Sinne eines Anspruchs auf Benutzung einer bestimmten Wohnung gegenüber dem Unterhaltpflichtigen einräumt. Es kann lediglich ein Anspruch auf Wohnversorgung im Rahmen des Naturalunterhaltsanspruchs eines unterhaltsberechtigten Kindes bestehen.

Wird nach Auflösung der außerehelichen Lebensgemeinschaft der Eltern und der häuslichen Gemeinschaft mit dem unterhaltsberechtigten Kind dessen Unterhaltsbedarf in Geld gedeckt, steht dem Kind nicht zusätzlich das Recht zu, die Wohnung des Unterhaltpflichtigen zu benutzen. Mangels eines solchen Anspruchs besteht auch kein daraus abgeleiteter Anspruch der Obsorgeberechtigten auf Benutzung der Wohnung, um der Pflege und Erziehung des Kindes nachzukommen.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 122/07h  
Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 122/07h  
Veröff: SZ 2007/161
- 3 Ob 202/08i  
Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 202/08i  
Auch; Bem: Ablehnung von 2 Ob 158/02b. (T1); Bem: Mit ausführlicher Begründung. (T2)
- 1 Ob 203/08x  
Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 203/08x  
Auch; Beisatz: Hier: Auflösung der Ehe der Eltern. (T3)
- 1 Ob 26/11x  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 26/11x  
Ähnlich; nur: Die österreichische Rechtsordnung kennt keine Bestimmung, die einem Minderjährigen ein Wohnrecht im Sinne eines Anspruchs auf Benutzung einer bestimmten Wohnung gegenüber dem Unterhaltpflichtigen einräumt. Es kann lediglich ein Anspruch auf Wohnversorgung im Rahmen des Naturalunterhaltsanspruchs eines unterhaltsberechtigten Kindes bestehen. (T4)  
Beisatz: Hier: Frage der Zuteilung der vormaligen Ehewohnung im Aufteilungsverfahren. (T5)
- 3 Ob 129/13m  
Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 129/13m  
Auch; nur T4
- 4 Ob 221/17d  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 221/17d  
Auch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122680

## **Im RIS seit**

21.11.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

19.07.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)